

Inhalt

1. **19.07.2018** **Öffentliche Bekanntmachung
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Löderich**

2. **05.07.2018** **Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung) vom 5. Juli 2018**

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Löderich

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Straßenschlussvermessung nach dem Ausbau der K38 (Grabenstraße). Weil die Eigentümer eines betroffenen Flurstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 51491 Overath - Mittelbech gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Löderich, Flur 2, Flurstück 2037/382. Die im Grundbuch nachgewiesenen Eigentümer sind verstorben, Rechtsnachfolger konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 27.06.2018 zur Geschäftsbuchnr. 62.2/2016-C1-0034 in der Zeit vom 06.08.2018 bis einschließlich 05.09.2018 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung unter obiger Adresse in den Räumen des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation im 4. OG, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08:30-12:00, Mo.-Do. 14:00 - 16:00.

Während der Öffnungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt, den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen von grundstücksgleichen Rechten ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzuntersuchung und der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. §21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß §19 Abs.1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich bei mir unter obiger Adresse einzureichen.

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Post@rbk-online.de-mail.de.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass zum Versand an das De-Mail-Postfach des Rheinisch-Bergischen Kreises eine eigene De-Mail-Adresse notwendig ist. Eine einfache E-Mail genügt hier nicht.

Zur Einrichtung einer De-Mail-Adresse wird auf die Hinweise unter www.rbk-direkt.de/impressum.aspx verwiesen.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen

sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person

versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einsehbar.

Im Auftrag
Gez. Windgassen
(KVAR)

2. Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung) vom 5. Juli 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. Landesrecht obliegen:

1. für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Ausgenommen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII.
2. für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen.
3. für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII.

Ausgenommen sind Hilfen an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten, Siebten und Achten Kapitel SGB XII in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII erhalten.

(2) Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe, über die der Kreis entscheidet, auf Verlangen des Leistungsberechtigten entgegen und leiten die Anträge an den Kreis weiter.

§ 2

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch. Sie machen die Ansprüche des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegen die Leistungsberechtigten und gegen Dritte geltend und setzen sie durch. Sie führen die übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich durch.

(2) Auf Antrag der herangezogenen Stadt bzw. Gemeinde leistet der Kreis Rechtsbeistand.

(3) Der Kreis erlässt gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 3

(1) Der Kreis behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(2) Der Kreis kann eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde mit deren Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben im Einzelfall in eigenem Namen zu entscheiden.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Einvernehmen mit dem Kreis abweichend von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Regelungen über die Zuständigkeiten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegen Leistungsberechtigte und gegen Dritte vereinbaren.

§ 4

- (1) Der Kreis kann Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Städte und Gemeinden richtet sich nach § 98 SGB XII. Der Kreis entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Sie löst die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe in der Fassung vom 03.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 3/2014 des Rheinisch-Bergischen Kreises) ab.

Bergisch Gladbach, den 05.07.2018
Der Landrat
gez. Stephan Santelmann